

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4 - 8  
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13222/041-2008  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0002-VI/1/2008	Dr. Michael Hofer	15337	08. April 2008	

Betrifft  
 Schenkungsmeldegesetz 2008

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 8. April 2008 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Schenkungsmeldegesetzes 2008 (SchenkMG 2008), beschlossen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass das Schenkungsmeldegesetz 2008 begleitende Regelungen im Finanzausgleichsgesetz 2008 erforderlich macht.

Die Besteuerung der Einbringung von Vermögen in Privatstiftungen wird in Hinkunft statt im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 in einem neuen Stiftungseingangssteuergesetz geregelt.

Dieses Stiftungseingangssteuergesetz wird derzeit im Finanzausgleichsgesetz 2008 noch nicht erwähnt. Somit ist unklar, ob es sich bei der Stiftungseingangssteuer um eine ausschließliche Bundesabgabe, eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, eine ausschließliche Landesabgabe, eine gemeinschaftliche Landesabgabe oder eine ausschließliche Gemeindeabgabe handelt, und, falls sie eine gemeinschaftliche Abgabe sein sollte, wie die Aufteilung des Ertrags vorzunehmen ist.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Es wird gefordert, dass die Stiftungseingangssteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe ausgestaltet wird und dass die Aufteilung ihres Ertrags analog der bisherigen Aufteilung des Ertrags der Erbschafts- und der Schenkungssteuer 1955 erfolgt.

Die Besteuerung des Grundstückserwerbs von Todes wegen und von Grundstücksschenkungen unter Lebenden wird statt aufgrund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 in Hinkunft aufgrund des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 erfolgen.

Während es sich bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer um eine Abgabe mit einheitlichem Schlüssel handelt, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, wird die Grunderwerbsteuer gemäß § 9 Abs. 1 FAG 2008 wie folgt aufgeteilt:

Bund	Länder	Gemeinden
4,00 %	0,00 %	96,00 %

Das bedeutet, dass der Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer den Bund, die Länder und die Gemeinden trifft, während die neben der Einführung der Stiftungseingangssteuer zweite und wesentlich ertragreichere Ausgleichsmaßnahme praktisch ausschließlich den Gemeinden zugute kommt.

Es wird daher gefordert, dass die Länder in Hinkunft am Ertrag der Grunderwerbsteuer in einem Ausmaß beteiligt werden, das dem Entfall ihres Anteils am Ertrag der Erbschafts- und der Schenkungssteuer für Grundstücke entspricht.

Zu den einzelnen Novellen der Abgabengesetze wird Folgendes ausgeführt:

**Zu Artikel 4 Z. 1 (§ 121a der Bundesabgabenordnung):**

§ 121a der Bundesabgabenordnung soll die Anzeigeverpflichtung für Schenkungen beinhalten.

Gemäß § 69 Abs. 2 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 sind die Finanzämter verpflichtet, den Sozialbehörden auf Ersuchen die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbe-

reiches festgestellten Tatsachen bekannt zu geben, die für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht oder Ersatzpflicht erforderlich sind.

Gemäß § 41 leg.cit. ist der Geschenknnehmer unter gewissen Voraussetzungen zum Kostenersatz bis zum Wert des geschenkten Vermögens für zuerkannte Sozialhilfeleistungen verpflichtet.

Es darf daher bereits an dieser Stelle angemerkt werden, dass künftig eine Auskunftspflicht der Finanzämter gegenüber den Sozialbehörden über getätigte und angezeigte Schenkungen besteht, sofern Auskünfte über diese Schenkungen für die beschriebene Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

#### **Zu Artikel 6 (Stiftungseingangsgesetz):**

In den Erläuterungen zum Stiftungseingangsgesetz wird u.a. ausgeführt, dass mit diesem Gesetz sichergestellt werden soll, dass nicht Zuwendungen an intransparente ausländische Stiftungen von der Steuer befreit werden.

Die neue Steuer soll die in § 1 genannten Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und vergleichbare Vermögensmassen erfassen. Der Entwurf sieht keine Ausnahmen für gemeinnützige Vermögensmassen vor. Es soll lediglich ein begünstigter Steuersatz für Zuwendungen an diese Vermögensmassen zur Anwendung kommen.

Da die in den Erläuterungen angesprochenen Intransparenz jedenfalls für Stiftungen und Fonds, die gemäß den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes bzw. der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften errichtet wurden, insbesondere infolge der strengen behördlichen Aufsicht nicht zutrifft, sollten Zuwendungen an derartige Stiftungen von der geplanten neuen Steuer ausgenommen werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass diese Stiftungen auch in anderen Steuergesetzen privilegiert sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates,**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann